



**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone nach Ausbruch der
aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Leuna im Landkreis Saalekreis**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2020/687 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 13.09.2024 zur Festlegung einer Überwachungszone und Anordnung von Schutzmaßnahmen in dieser Überwachungszone nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Geflügelbestand des Landkreises Saalekreis wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen hat per Allgemeinverfügung am 13.09.2024 Festlegungen zur Einrichtung einer Überwachungszone in einem Umkreis von 10 Kilometern um einen Geflügelbestand in Leuna, Landkreis Saalekreis aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest getroffen und Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 VO (EU) 2020/687 für die Überwachungszone angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 11.09.2024 sowie in weiteren Geflügelhaltungen am 13.09.2024 in Leuna im Landkreis Saalekreis wurden in der Überwachungszone keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß Art. 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 sowie Abschluss der erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen sind die am 13.09.2024 mit Allgemeinverfügung angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone aufzuheben.



II.

Das LÜVA des Landkreises Nordsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone sind nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage nach Abschluss der im Ausbruchsbetrieb erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gem. Art. 15 VO (EU) 2020/687 aufrechtzuerhalten. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dürfen nach Ablauf dieser Mindestfrist erst aufgehoben werden, wenn auch die gem. Art. 68 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 und Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone abgeschlossen wurden.

Unter Berücksichtigung der gemeldeten Ausbruchsdaten der Geflügelpest sowie den jeweiligen Zeitpunkten, zu denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Untersuchungen in der Schutzzone und der Überwachungszone abgeschlossen wurden, wird daher die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 13.09.2024 aufgehoben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden (Ziffer 2).

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 24.10.2024

Dr. B. Lemm
Amtsleiterin

**Hinweis:**

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 (**VO (EU) 2016/429**) zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (**VO (EU) 2020/687**) hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (**VO (EG) 1069/2009**) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 S. 1)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**SächsAGTierGesG**) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (**SächsVwVfZG**) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142);
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

-

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.